

**Satzung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes in der Ortschaft Großlehna (Straßenwinterdienstsatzung)**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschließt der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 05.04.2007 die 1. Änderungssatzung auf der Grundlage der Satzung vom 27.03.1997.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Das Gebiet über den durchzuführenden Straßenwinterdienst umfasst die öffentlichen Straßen der Ortschaft Großlehna. Die öffentlichen Straßen sind diejenigen Straßen, Geh- und Radwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (einschließlich der Ortsdurchfahrten der Kreis- und Staatsstraße).

(2) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 2 Umfang des gemeindlichen Straßenwinterdienstes**

(1) Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, d. h. eine Verpflichtung, alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen, besteht nicht. Die dem gemeindlichen Straßenwinterdienst unterliegenden Straßen und Plätze sind in der Anlage der Satzung festgelegt. Werden weitere Straßen und Plätze in den gemeindlichen Straßenwinterdienst einbezogen bzw. durch bauliche Veränderungen oder andere wichtige Gründe aus dem gemeindlichen Straßenwinterdienst herausgenommen, erfolgt eine entsprechende Änderung der Anlage zu dieser Satzung durch die Stadt. Änderungen werden ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Gehwege und angrenzende Radwege sind vom gemeindlichen Straßenwinterdienst ausgeschlossen.

(3) Die Stadt Markranstädt führt in dem Territorium der Ortschaft Großlehna auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Radwegen in Grünanlagen das Beräumen von

Schnee bzw. das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf der Grundlage dieser Satzung durch. Dazu kann sie sich Dritter bedienen.

**§ 3 Übertragung des Straßenwinterdienstes auf Grundstückseigentümer**

Das Beräumen von Schnee sowie das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte von Gehwegen, angrenzenden Radwegen, Zugängen zu den Standplätzen und Standorten für Abfall- und Wertstoffbehälter, zu Wassereinläufen, Hydranten und Absperrschiebern obliegt den Eigentümern und dinglich Berechtigter von Grundstücken, die durch öffentliche Straßen erschlossen sind.

**§ 4 Pflichten der Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigter**

(1) Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte sind verpflichtet, Gehwege, angrenzende Radwege in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich von Schnee zu beräumen und bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 325 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze von Eis und Schnee zu beseitigen.

(2) Das Absetzen von Schnee hat in den Vorgärten bzw. an der Gehwegkante zu erfolgen. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 2 m breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht behindert oder gefährdet wird. Es sind mindestens zwei Fahrspuren für den Fahr- bzw. Kraftverkehr zu gewährleisten.

(3) Die Schneewälle sind mindestens im Abstand von 5 m in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen. Zur Sicherung der Dienstleistungen und Versorgung sind in Breite der Hauseingänge in den Schneewällen Zwischenräume zu schaffen.

(4) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich über die gesamte Länge der Straßengrenze des Grundstückes, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen liegenden Bereiche.

**§ 5 Einsatz von Abstumpfungsmitteln und chemischen Auftaumitteln**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege und Plätze mit Sand oder Splitt zu bestreuen. Die Wiederaufnahme der Streumittel durch den Streupflichtigen muss innerhalb von 10 Werktagen nach Wegfall der Erfordernis zur Abstumpfung erfolgen.

(2) Der Einsatz von chemischen Auftaumitteln auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen ist verboten. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht werden durch den gemeindlichen Straßenwinterdienst chemische Auftaumittel nur in Mindestmengen eingesetzt.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere

- a) wer der Räum- und Streupflicht nach Maßgabe des § 4 nicht nachkommt,
- b) wer entgegen § 5 chemische Auftaumittel verwendet,
- c) wer entgegen § 5 die Streumittel nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Wegfall der Erfordernis aufnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gem. § 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 04.07.1994 geahndet werden.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes in der Ortschaft Großlehna tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, den 06.04.2007

Radon  
Bürgermeisterin

Anlage

Am Gläschen  
An der Ziegelei  
August-Bebel-Straße  
Ernst-Thälmann-Platz  
Ernst-Thälmann-Straße (ab Nr. 1 bis  
Nr. 23)  
Goldene Höhe  
Karl-Liebknecht-Straße  
Karl-Marx-Straße  
Kleeweg  
Lindenstraße  
Am Schloss  
Alte Gasse  
Nempitzer Straße  
Markranstädter Weg  
Mittelstraße  
Mühlweg  
Neumarkt  
Heideweg  
Kleinlehnaer Weg  
Paul-Groh-Straße  
Quesitzer Weg  
Rosa-Luxemburg-Straße  
Schmiedestraße  
Schreberstraße  
Hirtenstraße  
Siedlerstraße  
Schützenweg  
Sportlerweg  
Wendehammer  
Zum Wäldchen  
Zum Schrägweg